

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 91/67

URTEIL

Verkündet am

13. Dezember 1968

Werner,
Justizobersekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

P [REDACTED] Jugendreisebüro, T [REDACTED] & B [REDACTED]
oHG, E [REDACTED], K [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -

gegen

P [REDACTED] Verkehrs-GmbH, Reisebüro, E [REDACTED], L [REDACTED]-
straße [REDACTED],

vertreten durch den Geschäftsführer Gunter [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. Mai 1967 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt seit dem Jahre 1922 in Essen ein Reisebüro. Sie firmiert "[REDACTED] Verkehrs-GmbH". Seit 1955 ist sie unter dieser Firma im Handelsregister eingetragen. Die Bezeichnung "[REDACTED]" benutzt sie in Verbindung mit dem Wort "Reisebüro" als Kurzbezeichnung ihrer Firma.

Die Beklagte betreibt in München ein Reisebüro. Sie firmiert seit 1964 "[REDACTED] Jugendreisebüro [REDACTED] & [REDACTED] oHG". Unter dieser Firma ist sie seit Januar 1964 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Im Januar 1965 hat die Beklagte in Essen unter ihrer Firma eine Zweigniederlassung errichtet. Diese benutzt das Wort "[REDACTED]" allein oder in Verbindung mit dem Wort "Jugendreisen" in der Werbung als Firmenschlagwort.

- 3 -

Die Klägerin hält die Verwendung der Bezeichnung "[REDACTED]" wegen Verwechslungsfähigkeit mit ihrem Firmenschlagwort "[REDACTED]" für unzulässig und behauptet, es sei bereits mehrfach zu störenden Verwechslungen gekommen. Sie hat beim Landgericht beantragt, der Beklagten aufzugeben, es zu unterlassen,

bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung im Stadtkreis Essen in ihrer geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere in ihrer Firmenbezeichnung, die Kennzeichnung "[REDACTED]" zu benutzen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat ausgeführt, die Bezeichnung "[REDACTED]" sei nicht schutzfähig, weil sie als Abwandlung des politisch-geografischen Begriffs "[REDACTED]" diesen nicht dem allgemeinen Gebrauch entziehen dürfe. Selbst wenn die Klägerin sich "[REDACTED]" statt "[REDACTED]" nennen würde, könne sie niemanden den Gebrauch dieses Wortes verwehren. Auch bestehe weder klanglich noch bildlich eine Verwechslungsgefahr. Über das übliche Maß hinaus sei es bisher nicht zu Verwechslungen im Geschäftsverkehr gekommen. Die Kennzeichnungskraft von "[REDACTED]" sei auch geschwächt, weil ähnliche Bildungen wie [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] bekannt seien. Ferner hat sich die Beklagte auf Verwirkung berufen und dazu vorgebracht, die Klägerin habe vor Eröffnung ihrer Niederlassung in Essen keinen Anstoß an ihrer Firma genommen, obwohl sie, die Beklagte, schon lange zuvor in der ganzen Bundesrepublik eine starke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Werbung entfaltet habe. 1964 habe die Klägerin sogar geschäftlich mit ihr zusammengearbeitet, wenn auch in bescheidenem Rahmen.

Die Klägerin hat die Schutzfähigkeit ihres Firmenkennwortes mit dem Hinweis verteidigt, "[REDACTED]" sei für ein Reisebüro unterscheidungskräftig. Worte wie [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] seien klanglich weiter entfernt, lägen auch nach dem Tätigkeitsbereich nicht so nahe, weil es sich dabei um Reiseveranstalter, nicht um Reisevermittler handele, was allgemein bekannt sei. Die Klägerin hat bestritten, im Jahre 1964 über die übliche Anforderung von Prospektmaterial hinaus geschäftlich mit der Klägerin zusammengearbeitet zu haben. Beeinträchtigt worden sei sie wegen ihres örtlich beschränkten Tätigkeitsbereichs erst ab Januar 1965, als die Beklagte ihr Büro in Essen wenige hundert Meter von ihr entfernt eröffnet habe. Bereits im April 1965 habe sie die Beklagte zur Unterlassung aufgefordert.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Unterlassung verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält den Firmenbestandteil "██████" für schutzfähig, weil unterscheidungskräftig. Die Revision bittet demgegenüber um Nachprüfung, ob das ihrer Ansicht nach völlig farblose Wort "██████" als bloßer Bestandteil der Firmenbezeichnung der Klägerin überhaupt geschützt werden könne. Das ist jedoch zu bejahen. Soweit die Revision damit die gesonderte Schutzfähigkeit eines Firmenbestandteils in Frage stellt, muß sie sich auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verweisen lassen. So ist sowohl in dem KfA-Urteil (BGHZ 11, 214) als auch in späteren Entscheidungen (z.B. GRUR 1960, 93 - Martinsberg) stets anerkannt worden, daß auch bloße Bestandteile von Firmen auf Grund der §§ 16 Abs. 1 UWG, 12 BGB geschützt sein können. Die Voraussetzungen eines solchen Schutzes hat das Berufungsgericht hier auch nicht verkannt, wenn es den Schutz davon abhängig gemacht hat, daß der Bestandteil unterscheidungskräftig und damit geeignet sein muß, im Verkehr als Hinweis auf das bezeichnete Unternehmen zu wirken. Dabei kann hier offen bleiben, ob die Klägerin "██████" als besondere Bezeichnung ihres Erwerbsgeschäftes im Sinne des § 16 Abs. 1 UWG benutzt hat, denn jedenfalls hat sie sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts als Kurzform ihrer Gesamtfirma benutzt. In diesem Falle kommt dem Firmenbestandteil "██████" die Schutzfähigkeit der Gesamtfirma jedenfalls deshalb zugute, weil "██████" derjenige Firmenbestandteil ist, der seiner Art nach im Gegensatz zu den übrigen Firmenbestandteilen "██████-GmbH" geeignet ist, sich im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis durchzusetzen (BGH aaO - KfA). Wenn die Revision "██████" als farblos und deshalb nicht schutzfähig bezeichnet, dann ist ein solcher Hinweis für sich allein nicht geeignet, die gegen-

teiligen Feststellungen des Berufungsgerichts, die im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiet liegen, als rechtsfehlerhaft erscheinen zu lassen. Im Gegenteil legt schon die über Jahrzehnte erhaltene Geltung des geografisch-politischen Begriffs "[REDACTED]" die Annahme nahe, daß die Abwandlung in "[REDACTED]" bei den Kreisen, die die Ableitung erkennen, als Unternehmenshinweis für ein Reisebüro durchaus kennzeichnend wirken kann. Für andere Verkehrskreise zeigen aber ähnliche Bildungen wie [REDACTED], [REDACTED] oder [REDACTED], daß dem klangverwandten "[REDACTED]" Unterscheidungskraft durchaus nicht ohne weiteres abgesprochen werden kann.

Den weiteren Einwand der Beklagten, "[REDACTED]" sei ein dem freien Sprachschatz angehörender und damit nicht monopolisierbarer politisch-geografischer Begriff, der auch nicht durch eine Abwandlung dieses Begriffs gesperrt werden könne, hat das Berufungsgericht mit der Erwägung verworfen, "[REDACTED]" sei trotz des Anklanges an "[REDACTED]" und sonstige "[REDACTED]"-Verbindungen ([REDACTED], [REDACTED] usw.) eine eigenständige Neuprägung, die bei Aufnahme in eine Handelsfirma und bei Gebrauch als Firmenschlagwort vom Verkehr nicht als geografischer Begriff, sondern als Unternehmensbezeichnung gewertet werde. Auch darin liegt kein Rechtsfehler. Zwar können Worte der Umgangssprache und auch des politisch-geografischen Bereichs unter besonderen Umständen für den Allgemeingebrauch freizuhalten sein, wenn der Verkehr auf ein solches Wort unbedingt angewiesen ist (BGHZ 24, 238 - tabu). Ein solches Freihaltebedürfnis für das Wort "[REDACTED]" auf dem Gebiet der Firmierung von Reisebüros ergibt sich aber aus den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht, ist auch von der Beklagten nicht dargelegt worden. Es mag bestehen auf dem politischen Bereich, für den es geprägt worden ist.

Dort wird aber seine freie Benutzbarkeit durch den gleichzeitigen Gebrauch als Firmenschlagwort eines Reisebüros nach Lage des Falles nicht beeinträchtigt. Um so weniger, darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, beeinträchtigt die eigenartige Abwandlung "[REDACTED]" den freien Gebrauch dieses Begriffs. Daß auf dem Gebiet der Reisevermittlung ein solches Freihaltebedürfnis bestehe, weil es etwa nötig sei, um den Tätigkeitsbereich einer Firma zu beschreiben, hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Sie hat im Gegenteil durch ihre eigene Firmierung, in der "[REDACTED]" als allein unterscheidungskräftiger Bestandteil wirkt, ein solches Freihaltebedürfnis verneint.

II: Die Revision rügt zur Frage der Verwechslungsfähigkeit, das Berufungsgericht habe übersehen, daß gerade auf dem Gebiet der Touristik ähnlich klingende Namen wie [REDACTED], [REDACTED] und ähnliche durchgesetzt seien, weshalb das Publikum sich daran gewöhnt habe, auf geringe Abweichungen wie die zwischen "[REDACTED]" und "[REDACTED]" zu achten. Das Berufungsgericht hat zwar diese ähnlichen Bildungen in seinen Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich erwähnt, doch hat es deshalb den Erfahrungssatz nicht außer acht gelassen, daß die Häufung ähnlicher Zeichen auf dem gleichen Wirtschaftsgebiet die Verwechslungsgefahr mindern kann, wenn davon ausgegangen werden muß, daß das Publikum sich an die Beachtung geringerer Abwandlungen gewöhnt hat. Für die Anwendung dieses Erfahrungssatzes bestand hier kein Anlaß, weil die genannten Bezeichnungen schon wegen der verschiedenen Vorsilben wesentlich weiter von "[REDACTED]" abliegen als "[REDACTED]", bei dem zumindest die klangliche Verwechslungsgefahr nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts sehr viel größer ist. Überdies konnte das Berufungsgericht diese Firmierung auch deshalb vernachlässigen,

weil sie nicht von Reisevermittlern als unmittelbaren Konkurrenten, sondern von Reiseveranstaltern benutzt werden, was die Verwechslungsgefahr herabmindert.

III. Den Verwirkungseinwand der Beklagten hat das Berufungsgericht mit Hinweis auf die sofort nach Eröffnung der Niederlassung der Beklagten erfolgte Abmahnung verworfen. Es meint, die Klägerin habe nicht zu erkennen gegeben, daß sie von ihren Rechten keinen Gebrauch machen wolle. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe dabei den Vortrag der Beklagten übergangen, daß diese sich seit 1962 unter ihrer Firma zu einem der größten Reisebüros entwickelt habe und dabei für eine im gesamten Bundesgebiet, also auch in Essen, wirksame Werbung jährlich fast 1 Million DM aufgewendet habe, ohne daß die Klägerin sich dagegen gewandt habe. Es sei eine verspätete Geltendmachung von Rechten, wenn die Klägerin die Beklagte erst im April 1965 abgemahnt und erst im Juni 1966 Klage erhoben habe. Dabei läßt die Revision aber außer acht, daß die Klägerin ihren Unterlassungsantrag räumlich auf den Stadtkreis Essen beschränkt hat. Das Berufungsgericht durfte deshalb einen etwaigen Besitzstand in den übrigen Bereichen der Bundesrepublik, wie ihn die Klägerin durch ihre Werbung erreicht haben will, bei der Prüfung des Verwirkungseinwandes außer acht lassen. Konkrete Behauptungen über einen solchen Besitzstand im Essener Stadtkreis hat die Beklagte nicht aufgestellt. Einer solchen näheren Darlegung hätte es aber bedurft; denn die bloße Behauptung über den Einsatz von fast 1 Million DM jährlich für Werbung im Gebiet der gesamten Bundesrepublik kann angesichts der vielfältigen Anwendungs- und unterschiedlichen Wirkungsmöglichkeiten von Werbemitteln für sich allein nicht ohne weiteres eine ausreichende Grundlage für die Feststellung eines Besitzstandes in einem bestimmten örtlichen Bezirk bieten.

Unter diesen Umständen begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Berufungsgericht eine ernstliche Interessenberührung der Parteien erst mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der Essener Niederlassung der Beklagten angenommen und die binnen drei Monaten erfolgte Abmahnung nicht als verspätete Rechtsausübung beurteilt hat. Danach kann offen bleiben, ob die sonstigen Voraussetzungen einer Rechtsverwirkung hier gegeben waren (vgl. BGHZ 21, 66 f). Verwirkt hat die Klägerin ihren Anspruch auch nicht deshalb, weil sie vor dem Prozeß keine Erklärung zu dem Angebot der Beklagten abgegeben hat, in Zukunft das Wort "[REDACTED]" nur noch im Zusammenhang mit der Bezeichnung "Jugendreisebüro" zu verwenden. Dieser Zusatz konnte, für die Beklagte erkennbar, nicht ausreichen, die Verwechslungsgefahr zu beseitigen, weil er für den Verkehr als eine, wenn auch zum Teil neuartige, so doch beschreibende Angabe über den Tätigkeitsbereich erscheint, die gegenüber dem unterscheidungskräftigen Wort "[REDACTED]" zurücktritt.

IV. Zu Unrecht wendet sich die Revision auch gegen den Umfang des Unterlassungsgebotes. Das Berufungsurteil bestätigt das Landgerichtsurteil dahin, daß die Beklagte es unterlassen muß, die Kennzeichnung "[REDACTED]" in ihrer geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere in ihrer Firmenbezeichnung zu benutzen. Das widerspricht noch nicht dem Grundsatz, daß sich das Unterlassungsgebot an die mit der Unterlassungsklage angegriffene konkrete Verletzungsform anzuschließen hat (BGH GRUR 1957, 561 - Rei-Chemie; GRUR 1960, 384 - Mampe Halb und Halb). Die Formulierung reicht hin, um eine verständige Auslegung zu ermöglichen und die Unterlassungspflicht der Beklagten abzugrenzen. Soweit es sich um den Gebrauch als Firmenbestandteil handelt, ist den genannten Entscheidungen zu entnehmen, daß bei Beanstandung von unterscheidungskräftigen Bestandteilen

von Firmen dem Beklagten grundsätzlich die Möglichkeit nicht genommen werden darf, den beanstandeten Firmenteil in eine abgewandelte Firmierung so einzufügen, daß eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen wird. Dem ist hier genügt mit der Formulierung, die Beklagte dürfe "die Kennzeichnung [REDACTED]" in ihrer Firmenbezeichnung nicht benutzen. Damit kommt hinreichend zum Ausdruck, daß zwar jede Firmierung verboten ist, in der das Wort "[REDACTED]" als kennzeichnend und damit gegenüber der Firma der Klägerin verwechslungsfähig wirkt, eine neutral wirkende Benutzung als nicht kennzeichnend aber nicht untersagt ist. Auch soweit der Beklagten der Gebrauch "in ihrer geschäftlichen Tätigkeit" untersagt wird, ist nichts zu erinnern. Diese Formulierung ist im Hinblick auf die im Prozeß vorgetragenen und beanstandeten Benutzungsweisen auszulegen, so daß darunter der schlagwortartige Gebrauch von "[REDACTED]" in Alleinstellung oder mit dem Wort "Jugendreisen" oder ähnlichen Beifügungen fällt. Nur ernsthaftes Gefährdungen, wie sie hier der Klägerin Anlaß zur Prozeßführung gegeben haben, fallen darunter, so daß sich die Urteilsformel nicht auf Kollisionen bezieht, die beispielsweise daraus entstehen, daß außerhalb von Essen erlaubterweise unter dem Firmenwort "[REDACTED]" umlaufende Werbemittel in kleinerer Zahl mehr oder weniger zufällig nach Essen gelangen. Danach besteht kein ausreichender Anlaß, den Urteilstenor zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97
Abs. 1 ZPO.

Pehle

Sprenkman

Mösl

Alff

Merkel